



VG 3 A 1233.02



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

Aus Datenschutzgründen anonymisiert **BESCHLUSS**

In der
**Rechtsanwalt
Hartmut Riehn**
*Vors. Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin
U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29
riehn@web.de
www.interjur.de*

Berlin

Antragstellerin/
Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Seydelstraße 7, 10117 Berlin,



g e g e n

die Freie Universität Berlin,
vertreten durch ihren Präsidenten,
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Michael Lindemann und Wolfgang Schmidt,
Albrechtstr. 12, 12167 Berlin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rueß,
die Richterin am Verwaltungsgericht Erbslöh und
den Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg

am 18. Dezember 2002 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin/den Antragsteller vom Wintersemester 2002/03 an vorläufig zum Studium der Volkswirtschaftslehre (Diplom) im 1. Fachsemester zuzulassen.

Diese einstweilige Anordnung wird unwirksam, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Zustellung dieses Beschlusses unter gleichzeitiger Abgabe einer Versicherung an Eides Statt, dass sie/er an keiner anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig oder endgültig für ein Studium der Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist, die Immatrikulation bei der Antragsgegnerin beantragt hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Volkswirtschaftslehre (Diplom) im 1. Fachsemester an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) vom Wintersemester 2002/03 an erstrebt wird, hat Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass im o.g. Studiengang über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2002/03 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 21/2002 vom 2. August 2002) für Studienanfänger festgesetzte Zulassungszahl 120 hinaus trotz einer insgesamt bestehenden Überbuchung der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge weitere Studienplätze vorhanden sind.

Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegende Kapazitätsberechnung (Stichtag: 1. Juni 2002) beruht auf der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2002 (GVBl. S. 130). Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Diplom) hält einer Überprüfung in mehreren Punkten nicht stand.

1. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Kapazitätsberechnung folgende Ausstattung mit wissenschaftlichem Lehrpersonal (Bestand an verfügbaren Stellen, § 8 KapVO) angesetzt: 29 Stellen für Professoren, davon 2 sog. S-Professuren, 2 Stellen für Oberassistenten (C2), 11 Stellen für wissenschaftliche Assistenten/Hochschulassistenten (AH 2 bzw. C1), eine Stelle für einen auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter

(BAT IIa/IIb), 38 Stellen für befristet vollzeitbeschäftigte und eine Stelle für einen mit 1/2 der Arbeitszeit befristet teilzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Regellehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) beträgt für Professoren auf 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für wissenschaftliche und Hochschulassistenten 4 LVS, für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter 8 LVS, für befristet vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter (Qualifikationsstellen) 4 LVS und bei Halbtagskräften 2 LVS pro Semester; für die beiden aus Drittmitteln (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und Wissenschaftszentrum Berlin) finanzierten und deshalb nicht der Lehrverpflichtungsverordnung unterliegenden Stiftungsprofessuren (Prof. Konrad und Prof. Steiner) gilt nach den zu Grunde liegenden Kooperationsvereinbarungen eine Lehrverpflichtung von jeweils 2 LVS pro Semester. Hieraus errechnet sich ein Bruttolehrangebot aus verfügbaren Stellen von 438 LVS.

2. Die von der Antragsgegnerin mit insgesamt 30 LVS angesetzten Lehrverpflichtungsverminderungen können nur im Umfang von 12 LVS anerkannt werden.

Nichts zu erinnern ist gegen die Verminderung der Lehrverpflichtung um 4 LVS für den Dekan Prof. Kuß. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LVVO können derartige Freistellungsentscheidungen - wie hier geschehen (Generelle Regelung des Präsidenten der Antragsgegnerin vom September 1996, FU-Rundschreiben Serie V Nr. 9/96) - durch eine allgemeine Anordnung getroffen werden. Dass dabei die zulässige Obergrenze (50 % der Lehrverpflichtung) voll ausgeschöpft wurde, begegnet in Anbetracht der Größe der Fachbereiche der Antragsgegnerin und des Umfangs der von den Dekanen wahrzunehmenden Aufgaben keinen durchgreifenden kapazitätsrechtlichen Bedenken. Für Studienfachberatung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 LVVO) sind Verminderungen im Umfang von 4 LVS belegt (Prof. Sydow - BWL -, Bescheid vom 22. Januar 2001; Prof. Bester - VWL -, Bescheid vom 13. Juli 2001). Die mit Bescheid vom 24. Juni 2002 verfügte Verminderung der Lehrverpflichtung für den wissenschaftlichen Mitarbeiter Jürgen Schramm von 8 auf 4 ist in Anbetracht der das übliche Maß übersteigenden Einbindung des Stelleninhabers in umfangreiche Forschungsprojekte durch § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO gerechtfertigt.

Die weiter geltend gemachten Reduzierungen der Lehrverpflichtung für die Professorenstellen 100111 (nicht besetzt), 100138 (Prof. Kleinaltenkamp), 100206 (Prof. Holtferrich) und 100218 (Prof. Nitsch) wegen teilweiser Zuordnung zu Zentralinstituten (Osteuropa, John-F.-Kennedy und Lateinamerika) bzw. Wahrnehmung von Aufgaben im

Studiengang Technischer Vertrieb sind unbeachtlich. Sie widersprechen dem abstrakten Stellenprinzip (§ 8 KapVO), wonach (volle, d.h. ungeteilte) Stellen bei der Lehreinheit erfasst werden, der sie zugeordnet sind. Dies ist bei allen Stellen die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft (Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 14. und 15. November 2002). Die Verwendung des Lehrangebots dieser Stellen für andere Studiengänge stellt kapazitätsrechtlich keine dem Stelleninhaber gewährte Verminderung seiner Lehrverpflichtung dar, sondern ist beim Dienstleistungsexport (§ 11 KapVO) zu berücksichtigen.

3. Ob sich Lehraufträge (§ 10 KapVO) kapazitätserhöhend auswirken, kann offen bleiben. Der Antrag hat auch dann in vollem Umfang Erfolg, wenn - wie die Antragsgegnerin annimmt - die Lehraufträge aus den beiden Bezugssemestern Sommersemester 2001 und Wintersemester 2001/02 wegen damals zu verzeichnender Stellenvakanzen vollständig außer Ansatz bleiben.

In die Ermittlung des Lehrangebots einzubeziehen ist aber, da insoweit eine Verrechnung mit möglichen Stellenvakanzen ausscheidet, die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titellehre). Nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellung gab es in dem entsprechend § 10 S. 1 KapVO maßgeblichen Zeitraum Sommersemester 2001 und Wintersemester 2001/02 ein Lehrangebot im Pflichtlehrbereich von insgesamt 16 (Sommersemester 11, Wintersemester 5) LVS. Dabei waren die Veranstaltungen Nm. 10804, 10814 und 10815 entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin („fakultativ“) mit einzubeziehen, da für ihren Besuch Bewertungspunkte vergeben wurden (Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 2001, S. 290) und sie damit zum (Wahl-)Pflichtbereich gehören. Hinzu kommen die von der Antragsgegnerin nicht mitgeteilten, aber aus den Vorlesungsverzeichnissen ersichtlichen und ebenfalls mit Bewertungspunkten versehenen Lehrveranstaltungen der ehemaligen Professoren Geis, Kisker und Riese (Gerichtsschreiben vom 14. November 2002; Sommersemester 2001 und Wintersemester 2001/02: je 6,67 LVS). Dass die zuletzt genannten Veranstaltungen „freiwillig und unentgeltlich“ abgehalten wurden (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 26. November 2002), hindert ihre Anrechnung als Titellehre nicht; die Einbeziehung der Lehre von ausgeschiedenen Hochschullehrern im Bereich des Pflichtangebots entspricht im Übrigen ständiger Praxis in anderen Studiengängen wie z.B. der Psychologie. Insgesamt ergibt dies eine Titellehre für beide Bezugssemester von 29,34 und bezogen auf ein Semester von 14,67 LVS.

Damit errechnet sich ein unbereinigtes Lehrangebot von 440,67 LVS (438 LVS aus verfügbaren Stellen abzüglich 12 LVS Verminderungen zuzüglich 14,67 LVS Titellehre; Ansatz der Antragsgegnerin: 413,5 LVS).

4. Dienstleistungsbedarf gemäß § 11 KapVO ist entgegen dem Ansatz der Antragsgegnerin (20,07 LVS) nach summarischer Prüfung nur im Umfang von 0,8469 LVS anzuerkennen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft für den Studiengang Frankreichstudien erbringt.

a) Grundlage der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs ist die Formel (2) der Anlage 1 zur KapVO (E [Dienstleistungsbedarf] = $\sum_q CA_q$ [Curricularanteile, die an Studiengänge außerhalb der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen sind] x A_q : 2 [Zahl der die betroffenen Lehrveranstaltungen nachfragenden Studierenden]). Die Curricularanteile werden mangels diesbezüglicher Regelung in der geltenden Kapazitätsverordnung nach der Formel 3 a der Anlage 1 I zur Kapazitätsverordnung vom 3. Dezember 1975 - KapVO II - (GVBl. S. 3014) - $v \times f : g$ - berechnet (st. Rspr. der Kammer, s. z. B. Beschlüsse vom 28. November 2000 - VG 3 A 1948.00 u.a. - FHW Wirtschaft WS 2000/01; OVG Berlin, Beschlüsse vom 9. März 1999 - OVG 5 NC 49.99 - HdK Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation WS 1997/98 - und vom 1. Oktober 2002 - OVG 5 NC 18.02 - FHW Wirtschaft Sommersemester 2002); hierbei steht „v“ für die Anzahl der von einem Studenten während seines Studiums in einer Veranstaltungsart (Vorlesung, Übung usw.) nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden, „f“ für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und „g“ für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) (vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO II sowie in Anl. 1 IV zur KapVO II). Die Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen ergeben sich für Universitäten aus der Anlage 2 Teil 1 zur KapVO II. Der Anrechnungsfaktor beläuft sich für die hier in Betracht kommenden Veranstaltungsarten $k = 1$ (Vorlesung), $k = 2-5$ (Übung, Seminar) und $k = 6$ (Hauptseminar) auf 1, die Betreuungsrelationen betragen 200 (Vorlesung; vgl. Beschlüsse vom 2. Dezember 1991 - VG 3 A 1045.91 u.a. - BWL Wintersemester 1991/92), 90 (Übung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Veranstaltungsart $k = 2$), 30 (Seminar, Veranstaltungsart $k = 4$) und 15 (Hauptseminar, Veranstaltungsart $k = 6$).

b) Für den Studiengang Frankreichstudien errechnet sich danach bezogen auf den hier relevanten Ergänzungsbereich (Baustein/Wahlpflichtfach) Wirtschaftswissenschaft (§§ 8 Abs. 2, 16 Abs. 9 der Studienordnung vom 13. Februar 2002, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 17/2002) folgender Dienstleistungsbedarf:

Grundstudium: 8 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übung, Hauptstudium 4 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übung und 2 SWS Seminar; CA_q also insgesamt ([Vorlesungen: 12 SWS : 200 =] 0,06 + [Übungen: 4 SWS : 90 =] 0,0444 + [Seminar: 2 SWS : 30 =] 0,0667 =) 0,1711.

Studentenzahl ($A_q/2$) 15 (Hälfte der Zulassungszahl des WS 2001/02, da im Sommersemester keine Zulassungen erfolgen); Nachfragequote = 0,33 (ca. 1/3 der Studierenden wählen dieses Wahlpflichtfach, vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2002, S. 4); Ergebnis: $CA_q \times A_q/2 \times 0,33 = 0,8469$ SWS.

c) Der Ansatz von Dienstleistungsbedarf für das Fach Osteuropastudien ist dagegen nicht gerechtfertigt. Den Vorlesungsverzeichnissen für das Sommersemester 2002 (S. 745) und Wintersemester 2002/03 (S. 766) ist zu entnehmen, dass sämtliche wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs von Dozenten des Osteuropainstituts angeboten werden.

d) Auch Dienstleistungsbedarf für den Studiengang Geschichte erbringt die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft im Rechtssinne nicht. Voraussetzung hierfür wäre, dass von der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft angebotene Lehrveranstaltungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Studiengangs Geschichtswissenschaft gehören (vgl. VGH Kassel, KMK-HSchR n.F. 41 C Nrn. 11 und 12). Dies ist nicht der Fall. Nach § 7 Abs. 2 der Studienordnung Geschichtswissenschaft vom 18. Dezember 1998 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 19/1999) „können“ Hauptfachstudierende im Magisterstudiengang „bis zu 10 SWS“, Nebenfachstudierende „bis zu 6 SWS“ aus Nachbardisziplinen belegen. Als Nachbardisziplinen werden in § 7 Abs. 1 der Studienordnung beispielhaft genannt: Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte oder Volkswirtschaftslehre, für Ost- und Südosteuropäische Geschichte auch Osteuropastudien und Slavistik. Volkswirtschaftslehre ist damit Wahlfach. Abgesehen davon wäre ein dem Grunde nach anzuerkennender Dienstleistungsbedarf angesichts des offenen Kanons der Wahlfächer praktisch nicht quantifizierbar.

e) Schließlich kann auch der für den Ergänzungsstudiengang Tourismus geltend gemachte Dienstleistungsbedarf nicht anerkannt werden. Dabei kann dahinstehen, ob das Willy-Scharnow-Institut für Tourismus eine eigene Lehreinheit bildet oder ob es nicht kapazitätsrechtlich zur Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft gehört mit der Folge, dass der dortige Ausbildungsaufwand nach § 12 KapVO allenfalls durch Bildung einer Anteilquote berücksichtigt werden könnte. Denn jedenfalls wurde nach dem Vortrag der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 23. Oktober 2002, S. 4) das als Dienstleistungsexport angesetzte Hauptseminar nur bis einschließlich Sommersemester 2002 angeboten, da der verantwortliche Dozent ausgeschieden ist.

Bei Ansatz eines danach verbleibenden Dienstleistungsbedarfs von 0,8469 LVS beträgt das bereinigte Lehrangebot ($440,67 - 0,8469 =$) 439,8231 LVS (Ansatz der Antragsgegnerin: 393,43).

5. Der Korrektur bedarf auch die Berechnung der Lehnachfrage durch die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin hat der Kapazitätsfestsetzung die in Anlage 2 Abschnitt I d) Nm. 1, 2, 10 und 13 zu § 13 Abs. 1 KapVO festgesetzten Curricularnormwerte (CNW) für die Studiengänge BWL/VWL (Diplom) von jeweils 1,9, BWL/VWL (Magister 2. Hauptfach) von 1,28 und Wirtschaftswissenschaften (Magister Nebenfach) von 0,76 zu Grunde gelegt. Den Curriculaeigenanteil der Diplomstudiengänge hat sie mit 1,83 angesetzt, bei den Magisterstudiengängen entspricht der Eigenanteil dem Curricularnormwert. Unter Anwendung der Anteilquoten von 0,473 für BWL (Diplom), 0,343 für VWL (Diplom), jeweils 0,061 für BWL/VWL (Magister Hauptfach), 0,032 für BWL (Magister Nebenfach), 0,023 für VWL (Magister Nebenfach) sowie 0,007 für Statistik/Ökonometrie (Magister Nebenfach) hat sie einen gewichteten Curricularanteil von 1,6966 gebildet und in ihre Berechnung eingestellt.

Diese bei der Kapazitätsberechnung verwendeten Eingabegrößen erscheinen im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot des Art. 12 Abs. 1 GG in mehrfacher Hinsicht rechtlich nicht haltbar.

a) Rechtliche Bedenken bestehen zunächst gegen die Curricularnormwerte der Magisterstudiengänge.

Zulassungsbeschränkungen sind nach der vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgabe nur zulässig, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden (vgl. BVerfGE 33, 303, 338 ff.; 54, 173, 191). Dabei sind die wertungsabhängigen Eingabegrößen für die Kapazitätsermittlung (hier: CNW) unter Berücksichtigung der in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bestehenden notstandsähnlichen Mangelsituation zu bestimmen (BVerfG, NJW 1976, 414 f.). Die insoweit bei Zweifeln an der Verfassungskonformität kapazitätsbestimmender Eingabegrößen gebotene gerichtliche Inhaltskontrolle bezieht sich darauf, ob der Normgeber von Annahmen ausgegangen ist, die dem aktuellen Erkenntnis- und Erfahrungsstand entsprechen und den Bedingungen rationaler Abwägung genügen (BVerfGE 85, 36 ff.). Eine solche Prüfung ergibt vorliegend, dass die Normwerte der Magister-Hauptfachstudiengänge nicht die gebotene erschöpfende Nutzung der an der Antragsgegnerin vorhandenen Ausbildungskapazität zulassen.

Zwar enthält die geltende Kapazitätsverordnung keine Rechtsvorschriften darüber, welche Kriterien und Berechnungsmethoden für die Ermittlung des Ausbildungsaufwands

und damit des CNW gelten. Es kann jedoch auch insoweit - wie bei der Bildung der Curricularanteile (s.o. 4 a) - auf die Kapazitätsverordnung II zurückgegriffen werden. Da die erst ab der Kapazitätsverordnung vom 2. Mai 1979 - KapVO IV - (GVBl. S. 790) erfolgte rechtsnormförmige Festsetzung der Curricularnormwerte ihre sachliche Grundlage im Berechnungssystem der KapVO II hatte, bilden deren Regelungen auch heute die verbindliche Richtschnur für die Ermittlung und Kontrolle von Curricularnormwerten (vgl. BVerwGE 64, 77, 84; VG und OVG Berlin wie oben zu 4 a angegeben).

Im Regelwerk der KapVO II ist der CNW (in der dortigen Terminologie noch „Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden“), der den in Deputatsstunden ausgedrückten gesamten Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten für die Ausbildung eines Studierenden in dem fraglichen Studiengang angibt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO), als Summe der auf die einzelnen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesungen, Übungen, Seminare usw.) entfallenden Curricularanteile definiert. Ausgehend von den oben bei der Errechnung des Dienstleistungsbedarfs verwendeten Eingabegrößen errechnen sich auf der Basis der Vorläufigen Studien- und Prüfungsordnungen für die Teilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 10. Januar 2001 - StO-Mag - (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 21/2001) für den Studiengang BWL (Magister 2. Hauptfach) nach der Formel „v x f : g“ folgende Curricularanteile (CA):

Studienabschnitt/ Veranstaltungsart	v	f	g	CA
Grundstudium/Pflichtvorlesungen (§ 2 Abs. 1 StO-Mag)	12	1	200	0,06
Grundstudium/Pflichtübungen (§ 2 Abs. 1 StO-Mag)	10	1	90	0,1111
Grundstudium/Wahlpflichtfach (§ 2 Abs. 1 StO-Mag; von 6 Veranstaltungen mit insges. 14 SWS Vorlesungen und 14 SWS Übungen müssen 2 gewählt werden; Durchschnittswert: 4,6667 SWS Vorlesungen und Übungen)	4,6667	1	200	0,0233
	4,6667	1	90	0,0519
Hauptstudium ABWL 1 - 3 (§ 3 Abs. 1 StO-Mag; 12 BP), davon				
- Vorlesungen (4 BP)	4	1	200	0,02
- Übungen (4 BP)	4	1	90	0,0444
- Seminar (4 BP)	2	1	30	0,0667
Hauptstudium Wahlfach (§ 3 Abs. 1 StO-Mag; 14 BP) (zur Umrechnung der Bonuspunkte in SWS s. Berechnung des Curricularfremdanteils für das Wahlfach, nachf. c)				0,1411

Summe				<u>0,5185</u>
-------	--	--	--	---------------

Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin die Gruppengröße für die Vorlesungen mit 180 und für die Übungen - insoweit entgegen der KapVO II - mit 60 (Veranstaltungsart k = 3, Übung in Geisteswissenschaften/Proseminar) ansetzte, ergäbe sich ein Curricularwert von etwa 0,66, der weit unter dem in der Kapazitätsverordnung niedergelegten Curricularnormwert 1,28 liegt. Im Interesse einer zurückhaltenden Korrektur soll im Folgenden mit einem Curricularwert von 0,7 gerechnet werden. Da der Lehraufwand identisch ist, gilt dies auch für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Magister Hauptfach).

Bei der gebotenen Herabsetzung des Curricularnormwerts für das Magister-Hauptfachstudium können auch die Normwerte für die Nebenfach-Studiengänge von 0,76 keinen Bestand haben. Eine Korrektur nach unten auf jedenfalls 0,5 erscheint hier geboten, um die Proportionen hinsichtlich der Lehrnachfrage zwischen Haupt- und Nebenfach zu wahren.

b) Im Hinblick auf das eben Ausgeführte erweist sich auch der Curricularnormwert für die Diplomstudiengänge als deutlich überhöht. Dies zeigt schon ein Blick auf das drei von acht Semestern der Regelstudienzeit (einschließlich Diplomarbeit) umfassende, in den Diplomstudiengängen identische Grundstudium. In diesem sind nach §§ 9 Abs. 1, 10 der Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (Abschluss Diplom) vom 9. Februar 2000 - StO 2000 - (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 16/2000) insgesamt 60 SWS (32 SWS Vorlesungen und 28 SWS Übungen) zu absolvieren, was einen Curricularanteil von $([32 : 200 =] 0,16 + [28 : 90 =] 0,3111 =) 0,4711$ ergibt. Damit verbliebe ausgehend vom Curricularnormwert ein Curricularanteil für das Hauptstudium von $(1,9 - 0,4711 =) 1,4289$, der drei Mal so groß ist wie der Curricularanteil für das Grundstudium und mehr als doppelt so groß ist wie der oben errechnete Curricularwert für das gesamte Magister-Hauptfachstudium, was offensichtlich außer Verhältnis zum Umfang der genannten Studienabschnitte bzw. Studiengänge steht.

Eine umfassende Überprüfung und ggf. Korrektur des Curricularnormwerts des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erschiene wegen dessen Einbeziehung in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und des insoweit bestehenden Gebots bundeseinheitlicher Maßstäbe für die Kapazitätsermittlung (Art. 16 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen) nur bei Einschaltung des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle vertretbar. Da dies im vorläufigen Rechtsschutzverfahren schon aus Zeitgründen ausgeschlossen erscheint, wird in der

nachfolgenden Berechnung der Aufnahmekapazität von einem insoweit lediglich geringfügig auf 1,8 herabgesetzten Curricularwert ausgegangen.

c) Zu hoch angesetzt ist auch der Curriculareigenanteil (§ 13 Abs. 4 KapVO) für die Diplomstudiengänge.

Andere Lehreinheiten erbringen ausweislich der Studienordnung der Antragsgegnerin für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge Veranstaltungen im Fach Recht (Grundstudium) sowie den überwiegenden Teil der zu belegenden Wahlfächer. Im Einzelnen:

Im Fach Recht (Grundstudium) sind nach § 10 Abs. 1 StO 2000 jeweils 5 SWS Privatrecht und Öffentliches Recht (laut Vorlesungsverzeichnis jeweils 3 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übungen) zu belegen. Dies entspricht einem Curricularanteil von $([6 : 200 =] 0,03 + [4 : 90 =] 0,0444 =) 0,0744$.

Im Hauptstudium müssen die Studierenden Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 14 Bewertungspunkten (BP) in einem Wahlfach (Fächerkatalog des § 15 Abs. 5 StO 2000) erbringen (§§ 20 Abs. 5 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 9. Februar 2000 [DPO 2000], ABl. der Antragsgegnerin a.a.O.). Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in Vorlesungen und Übungen werden dabei 1 BP pro SWS und für zweistündige Seminare höchstens 4 BP vergeben (§ 20 Abs. 3 DPO 2000). Dies führt ausgehend von einer wirklichkeitsnah erscheinenden (vgl. die korrespondierende, auf den Angaben der Antragsgegnerin beruhende Berechnung des Dienstleistungsexports der Lehreinheit Rechtswissenschaft für die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft in den Beschlüssen der Kammer vom 6. November 2002 - VG 3 A 1112.02 u.a. - Rechtswissenschaft WS 2002/03) Verteilung der Veranstaltungen im Wahlfach im Verhältnis 6 SWS Vorlesungen (6 BP), 4 SWS Übungen (4 BP) und 2 SWS Seminar (4 BP) zu einem Curricularanteil für jedes Wahlfach von $([6 : 200 =] 0,03 + [4 : 90 =] 0,0444 + [2 : 30 =] 0,0667 =) 0,1411$. Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin (Schriftsätze vom 23. Oktober 2002, Seite 6, und vom 15. November 2002, Seite 2 nebst Aufstellung) werden nur die Wahlfächer Ökonometrie, Statistik, Wirtschaftsfranzösisch und Besondere BWL von der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften erbracht; 27 % der Diplom-Prüflinge haben zwischen Wintersemester 1999/2000 und Sommersemester 2002 diese Fächer gewählt. Daraus resultiert ein proportionaler Fremdanteil des Wahlfachs von $(0,1411 [CA Wahlfach] \times 73 \% =) 0,1030$. Insgesamt beläuft sich der Fremdanteil in den Diplomstudiengängen damit auf $(0,0744 + 0,1030 =) 0,1774$. Der Umstand, dass der Curricularnormwert - gemessen an der Studienordnung 2000 - offenbar überhöht ist, was - um Verzer-

rungen zu vermeiden - an sich zu einer proportionalen Anhebung auch des Fremdanteils führen müsste, wird dabei vernachlässigt.

d) Die Multiplikation der angenommenen Curriculareigenanteile (BWL/VWL [Diplom]: 1,6226; BWL/VWL [Magister Hauptfach]: 0,7; Nebenfachstudiengänge: 0,5) und die Zusammenrechnung der Ergebnisse dieser Multiplikationen (vgl. Formel 4 der Anlage 1 zur KapVO) führt zu einem gewichteten Curricularanteil aller der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft zugeordneten Studiengänge von 1,4465. Nach Verdoppelung des bereinigten Lehrangebots, Teilung durch den gewichteten Curricularanteil und Multiplikation mit den von der Antragsgegnerin festgesetzten Anteilquoten errechnen sich folgende Basiswerte:

- BWL (Diplom):	287,6422
- VWL (Diplom):	208,5862
- BWL/VWL (Mag. Hauptfach):	je 37,0955
- BWL (Mag. Nebenfach):	19,4599
- VWL (Mag. Nebenfach):	13,9868
- Statistik/Ökonometrie (Mag. Nebenfach)	4,2569

Diese Basiszahlen sind - bis auf den Studiengang BWL (Diplom) - jeweils um eine Schwundquote zu erhöhen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO), welche die Antragsgegnerin für die Regelstudienzeit von 8 Studiensemestern bzw. - beim Studiengang VWL (Diplom) für das allein zulassungsbeschränkte Grundstudium - nach dem sog. Hamburger Modell errechnet hat (Anlagen zum Schriftsatz vom 14. November 2002). Bei Anwendung dieser Schwundquoten ergeben sich jährliche Aufnahmekapazitäten für die betroffenen Studiengänge von

- BWL (Diplom):	288 (287,6422)
- VWL (Diplom):	216 (216,1963)
- BWL (Mag. Hauptfach):	46 (46,3810)
- VWL (Mag. Hauptfach):	54 (53,6838)
- BWL (Mag. Nebenfach):	26 (26,4689)
- VWL (Mag. Nebenfach):	19 (19,0245)
- Statistik/Ökonometrie (Mag. Nebenfach)	9 (9,3415)

Da nach der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin (Spalte 3 mit Erläuterung 2) Studienplätze in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Verhältnis 1 (Diplomstudiengänge) : 0,7 (Magister Hauptfach-Studiengänge) : 0,4 (Magister Nebenfachstudiengänge) umgerechnet werden können (was wegen der damit möglichen erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten der gesamten Lehreinheit rechtlich nicht zu beanstanden ist), beläuft sich die Zahl der Studienplätze mit dem Umrechnungsfaktor 1 (Diplomstudiengänge/Vollstudienplätze) auf 596 (595,8178). Daraus resultiert bei bean-

standungsfreier hälftiger Aufteilung auf Winter- und Sommersemester eine Aufnahmekapazität der Lehreinheit für das Wintersemester 2002/03 von 298 Diplom-Plätzen. Dem steht eine festgesetzte und auf Vollstudienplätze umgerechnete Aufnahmekapazität von nur 280,4 gegenüber. Da nach Auskunft der Antragsgegnerin 281 (281,2) Vollstudienplätze vergeben wurden, gibt es noch 17 ungenutzte Studienplätze für Studienanfänger, von denen die Antragstellerin/der Antragsteller angesichts von noch 14,8 im Streit befindlichen Studienplätzen (BWL-Diplom: 6; VWL/Diplom: 7; BWL/Magister Hauptfach: 2; VWL/Magister Nebenfach: 1) einen für sich beanspruchen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.